

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Zittau GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Ausgabe April 2024

Überreicht durch die

Stadtwerke Zittau GmbH

Friedensstraße 17

02763 Zittau

E-Mail: netzbetrieb-gw@stadtwerke-zittau.de

Internet: www.stadtwerke-zittau.de

Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Zittau GmbH behält sich Änderungen der Anlagen zu diesem Dokument vor.

Änderungen werden mit Bekanntgabe und Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 25 (1) NDAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Es wird Erdgas in H-Qualität geliefert. Die Schwankungsbreite liegt zwischen 11,0 kWh/m³ und 12,1 kWh/m³. Der Ruhedruck beträgt mindestens 23 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.5 Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3 Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4 Ein Baukostenzuschuss in Höhe von maximal 50% der auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt - auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist - einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4 Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet werden. Insbesondere bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen bzw. bei ungewöhnlichen

Schwierigkeiten z.B. bei der Kreuzung von Straßen und/oder sonstigen Bauwerken sind die Stadtwerke Zittau GmbH berechtigt nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile werden ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Innerhalb seines Grundstückes kann der Anschlussnehmer, die zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses notwendigen Tiefbauarbeiten auf eigene Kosten übernehmen.

- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen in Höhe von 50% auf die voraussichtlichen Netzanschlusskosten und auf den anfallenden Baukostenzuschuss verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6 Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

7 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht. Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt im

unmittelbaren Anschluss an eine Prüfung der Gasanlage. Die Prüfung ist von einem im Installateurverzeichnis der Stadtwerke Zittau eingetragenen Gas-Installationsunternehmen durchzuführen und vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu beauftragen.

- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9 Servicezeiten

Die Kostenpauschalen in den Preisblättern der Stadtwerke Zittau GmbH gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der technischen Servicezeiten, diese sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

10 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.stadtwerke-zittau.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

12 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG

innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau, Tel. 03583 / 670-0,
oder E-Mail an info@stadtwerke-zittau.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030/22480-500 (Mo-Do 09:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.04.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzananschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) von 10/2022.

15 Sonstiges

Ist dem Netzbetreiber SWZ der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach §17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber SWZ den Anschluss ablehnen.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt